

Bericht des Lehrberechtigten über die Erbringung des Nachweises der Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen zur Erfüllung der Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung gemäß SFCL.360 (a) (2) durch den Bewerber

Dieser Bericht umfasst die Seiten 1 bis 3 und ist in Verantwortung der ATO/DTO im Original aufzubewahren. Eine Kopie aller Berichtsseiten erhält die lizenzführende Behörde des Bewerbers, direkt vom Lehrberechtigten (per Post oder FAX bzw. bei Erfüllung der Voraussetzung per Email). Eine Kopie aller Berichtsseiten ist dem Bewerber auf dessen Wunsch auszuhändigen. Der erfolgreiche Nachweis der Befähigung wird im Flugbuch des Bewerbers mit den Worten: "Nachweis gemäß SFCL360 (a) (2)" eingetragen und vom Lehrberechtigten unter Angabe seiner Lizenznummer abgezeichnet. Eine Kopie der Flugbuchseite mit diesem Eintrag erhält die lizenzführende Behörde des Bewerbers, direkt vom Lehrberechtigten.

Angaben zum Bewerber

Name und Vorname des Bewerbers:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Lizenz und Nummer:
Berechtigungen:	Ausstellende Behörde / Ausstellungsdatum:

Beurteilung

Abschnitt	1	2	3	4	5
Teilergebnisse: "S" für "zufriedenstellend" "U" für "nicht zufriedenstellend "					
Gesamt-Beurteilung:	ZUFRIEDENSTELLEND*			NICHT ZUFRIEDENSTELLEND*	
Bemerkungen sowie Dokumentation nicht zufriedenstellend durchgeführter Elemente:					
Datum				Unterschrift des Bewerbers	

Angaben zur praktischen Durchführung

Name des Lehrberechtigten:		Lizenznummer:	
		Benannt durch ATO/DTO:	
Segelflugzeug-Muster: Startarten: Winde oder Auto F-Schlepp Eigenstart (TMG) Gummiseil	Kennzeichen:	Startflugplatz, Zeit:	
	Anzahl der Starts:	Landeflugplatz, Zeit:	
		Flugzeit:	
Der Lehrberechtigte bestätigt, dass das Verfahren der LuBB zum Nachweis der Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gemäß SFCL.360 (a) (2) eingehalten wurde. Des Weiteren bestätigt der Lehrberechtigte nach Punkt SFCL.315(a)(7) bzw. FCL.905.FI (j) qualifiziert zu sein und vom Ausbildungsleiter einer ATO oder DTO benannt worden zu sein.			
Ort:	Datum:	Unterschrift:	

* Zutreffendes kennzeichnen

Name des Bewerbers, Datum: _____

Inhalte des Nachweises der Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen:

Punkte, die der Bewerber **zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten** [FI(I)] absolviert, sind **vom FI(I) abzuzeichnen!**
Nicht durchgeführte Punkte erhalten unter Handzeichen den **Eintrag n/a** (nicht anwendbar). **Nicht zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten** durchgeführte Punkte sind durch den **Eintrag „U“** zu kennzeichnen **und im Titelblatt unter „Bemerkungen“** aufzuführen.

Abschnitt 1 * Theoretische Kenntnisse (mündlich)		Handzeichen des FI(I)
1.1	Luftrecht M	
1.2	Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse	
1.3	Flugleistung und Flugplanung	
1.4	Menschliches Leistungsvermögen	
1.5	Meteorologie	
1.6	Navigation	
1.7	Betriebliche Verfahren	
1.8	Aerodynamik	
1.9	Verwaltungsangelegenheiten für die Ausbildung M	

Abschnitt 2 * Lehrprobe zum Thema:		Handzeichen des FI(I)
2.1	Visuelle Präsentationstechniken	
2.2	Technische Richtigkeit M	
2.3	Gefahren- und Fehlermanagement	
2.4	Verständlichkeit der Erklärung	
2.5	Klarheit der Sprache	
2.6	Lehrmethode	
2.7	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln	
2.8	Einbeziehung des Flugschülers M	

Abschnitt 3 * Besprechung vor dem Flug		Handzeichen des FI(I)
3.1	Visuelle Präsentationstechniken	
3.2	Technische Richtigkeit M	
3.3	Gefahren- und Fehlermanagement	
3.4	Verständlichkeit der Erklärung M	
3.5	Klarheit der Sprache	
3.6	Lehrmethode	
3.7	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln	
3.8	Einbeziehung des Flugschülers	

* s. Blatt 3

Name des Bewerbers, Datum: _____

Abschnitt 4 Flug		Hand- zeichen des FI(I)
4.1	Vorbereitung einer Flugvorführung M	
4.2	Übereinstimmung von Sprache und Flugvorführung M	
4.3	Gefahren- und Fehlermanagement M	
4.4	Handhabung des Segelflugzeugs M	
4.5	Lehrmethode M	
4.6	Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer/Sicherheit M	

Abschnitt 5 * Besprechung nach dem Flug		Hand- zeichen des FI(I)
5.1	Visuelle Präsentationstechniken	
5.2	Technische Richtigkeit M	
5.3	Gefahren- und Fehlermanagement M	
5.4	Verständlichkeit der Erklärung	
5.5	Klarheit der Sprache	
5.6	Lehrmethode	
5.7	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln	
5.8	Einbeziehung des Flugschülers	

Themen zu Abschnitt 1/ Durchgeführte Flugmanöver Abschnitt 4

* Mit **M** (verpflichtend) gekennzeichnete Punkte **müssen zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten absolviert** werden. Zusätzlich wählt der Lehrberechtigte **weitere Punkte** aus. **Aus den Abschnitten 1, 2, 3 und 5 müssen mindestens vier Punkte zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten absolviert werden. Abschnitt 4 beinhaltet sechs Pflichtpunkte und muss vollständig zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten absolviert werden.**

Auszüge

SFCL.360 FI(S)-Berechtigung — Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung

- a) Ein Inhaber einer FI(S)-Berechtigung darf die mit seiner Berechtigung verbundenen Rechte nur dann ausüben, wenn er vor der geplanten Ausübung dieser Rechte
 - 1. in den vorangegangenen drei Jahren
 - i. eine Auffrischungsschulung für Lehrberechtigte bei einer ATO, DTO oder einer zuständigen Behörde absolviert hat, in deren Verlauf der Inhaber Theorieunterricht zur Auffrischung und Aktualisierung der für Segelfluglehrer relevanten Kenntnisse erhält, und
 - ii. Flugunterricht als FI(S) erteilt hat mit mindestens A) 30 Stunden oder B) 60 Starts (launches) oder Starts (take-offs) und Landungen, und
 - 2. **nach den für diesen Zweck von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren in den vorangegangenen neun Jahren seine Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gegenüber einem FI(S) nachgewiesen hat, der nach Punkt SFCL.315(a)(7) qualifiziert ist und vom Ausbildungsleiter einer ATO oder DTO benannt wurde.**
- b) Die als FE(S) während der praktischen Prüfungen, der Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen absolvierten Flugstunden werden auf die Anforderungen nach Punkt (a)(1)(ii) vollständig angerechnet.
- c) **Hat ein Inhaber einer FI(S)-Berechtigung den Unterrichtsflug unter Aufsicht nach Punkt (a)(2) nicht zur Zufriedenheit des FI(S) absolviert, darf er die mit der FI(S)-Berechtigung verbundenen Rechte so lange nicht ausüben, bis er die Beurteilung der Kompetenz nach Punkt SFCL.345 erfolgreich bestanden hat.**
- d) Für die Wiederaufnahme der Ausübung der mit der FI(S)-Berechtigung verbundenen Rechte muss ein Inhaber einer FI(S)-Berechtigung, der nicht allen Anforderungen nach Punkt (a) genügt, den Anforderungen von Punkt (a)(1)(i) und Punkt SFCL.345 genügen.

AMC1 SFCL.360(a)(2) FI(S) certificate — Recency requirements

DEMONSTRATION OF ABILITY TO INSTRUCT

- (a) The aim of the demonstration flight as per point SFCL.360(a)(2) is to confirm continued instructor competency.
- (b) The demonstration flight should be arranged to ensure that the FI(S) being checked demonstrates, on the ground and during at least one flight, knowledge, skills and attitudes relevant to the FI(S) task **including at least all of the following:**
 - (1) **technical knowledge;**
 - (2) **ability to teach a sample of the ground course subjects and air exercises from the SPL training course;**
 - (3) **a sufficiently high standard of flying;**
 - (4) **application of instructing principles; and**
 - (5) **application of TEM.**
- (c) **The checking instructor should enter the successful completion of the demonstration flight into the logbook of the applicant.**